

sofern Rechnung getragen, als ihre Struktureinheiten nach Wirtschaftszweigen organisiert sind (a.a.O.). Hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung unterscheiden sich die Wirtschaftsräte der Bezirke nicht von den übrigen Fachorganen.

i) Wegen der **Bezirksplankommissionen** s. Rz. 39 zu Art. 9- Die Kreisplankommissionen (s. Rz. 40 zu Art. 9) sind Fachorgane der Kreise und unterstehen den Bezirksplankommissionen.

j) Wegen der **Bezirksbauämter** s. Rz. 55 zu Art. 9. Sie werden von den Bezirksbaudirektoren geleitet. Die Kreisbauämter/Stadtbauämter sind Fachorgane der Land-/Stadtkreise. Sie werden von den Kreisbaudirektoren/Stadtbaudirektoren geleitet.

k) Wegen der Räte für landwirtschaftliche Produktions- und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) und ihren Produktionsleitungen s. Rz. 56, 57 zu Art. 9.

l) **Keine Fachorgane** sind die Organe der örtlichen Räte mit Stabsaufgaben (Instrukturateilung, Kaderabteilung, Allgemeine Verwaltung usw.).

m) In kreisangehörigen Städten mit geringerer Bevölkerungszahl sowie in Gemeinden gibt es in der Regel **keine Fachorgane**. Hier übt allein der Vorsitzende des Rates des Kreises das Weisungsrecht gegenüber dem Bürgermeister aus. Die Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise dürfen den Bürgermeistern Weisungen nicht geben (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 148).

n) Bei einigen Fachorganen bestehen besondere **Gremien**, die entweder **Koordinierungsaufgaben** haben (Transportausschüsse bei den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen, Wasserwirtschaft¹⁷) oder die **Verwaltung unterstützen** (Jugendhilfeausschüsse und Jugendhilfekommissionen bei den Referaten Jugendhilfe¹⁸). Diese sind nicht Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen.

IV. Die Kommissionen

Die Verfassung bestimmt lediglich, daß die örtlichen Volksvertretungen Kommissionen zu wählen haben (Art. 83 Abs. 1 Satz 1) und legt in großen Zügen deren Aufgaben fest (Art. 83 Abs. 3). Einzelheiten zu regeln überläßt sie der einfachen Gesetzgebung. Sie enthält das GöV (§§ 14 und 15).

1. Die Bildung der Kommissionen.

a) Nach dem GöV (§ 14 Abs. 1 Satz 1) bilden die örtlichen Volksvertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode **ständige Kommissionen** sowie für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben **zeitweilige Kommissionen**.

b) Nach Aufhebung der Richtlinie vom 28. 8. 1957¹⁹(s. Erl. IV 4 zu Art. 83 in der 69. Auflage) durch das GöV (§ 74 Abs. 2 Ziffer 7) besteht **keine normative Regelung** darüber, welche Kommissionen auf den einzelnen Stufen zu bilden sind. Sie werden ent-

¹⁷ § 5 Verordnung über Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport - TransportVO (TVO) - vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 233).

¹⁸ § 4 Jugendhilfeverordnung (a.a.O. wie Fußnote 16).

¹⁹ Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBl. I S. 477).